

Versorgung mit Hörgeräten/Hörhilfen

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verordnung durch Ihren Hals-Nasen-Ohren-Arzt.

Der Gesetzgeber fordert, dass eine Versorgung nur durch Vertragspartner der Krankenkasse erfolgt. Das reduziert Bürokratie bei den Krankenkassen und ermöglicht günstige Preise. Beides nützt auch den Versicherten.

Wer versorgt Sie?

Unser Ziel ist, dass Sie gute Qualität bekommen. Zu unseren Vertragspartnern zählen Hörakustiker. Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie mit Hörhilfen versorgt werden möchten.

Wir helfen bei der Vertragspartnersuche!

Sie suchen einen Vertragspartner, der Sie berät und Ihre Versorgung übernehmen soll? Wenden Sie sich bitte telefonisch an uns. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 07351/1824-756.

Alle unsere Vertragspartner sind für die Versorgung mit Hörhilfen fachlich qualifiziert. Darüber hinaus sind die Vertragspartner verpflichtet nur Hilfsmittel abzugeben, die die gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsstandards erfüllen. Dadurch wird die qualitätsgesicherte Versorgung gewährleistet. Beiden prüfen wir regelmäßig.

Was umfasst die Versorgung durch Ihre Krankenkasse?

Die Versorgung mit Hörhilfen umfasst neben den Produkten auch vielfältige Serviceleistungen:

- Der Akustiker ist verpflichtet, Sie **umfassend zu beraten** und über alle **Schritte im Versorgungsprozess zu informieren**.
- Sie haben Anspruch auf **kostenfreie Erprobung!**
Für die Erprobung erhalten Sie vom Akustiker das/die passende/n Hörgerät/e, die Ihrem Versorgungsbedarf entsprechen. Ausschlaggebend ist Ihre individuelle Versorgungssituation.
- Sie haben Anspruch auf eine **aufzahlungsfreie Versorgung!**
Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Produkte zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten. Er muss Ihnen eine Auswahl an Produkten anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet und medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden. Nur wenn Sie sich dennoch für ein Produkt entscheiden, das nicht aufzahlungsfrei vom Hörakustiker angeboten wird, müssen Sie hierdurch entstehende Mehrkosten tragen.
- Der Hörakustiker ist verpflichtet, Sie in den Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen!
- Der **Anspruch** auf neue Hörhilfen besteht all 6 Jahre.
- Die Kosten für anfallende Reparaturen werden ebenso von uns übernommen. Batterien und Akkus sind hier jedoch aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht inbegriffen. Diese Kosten sind von Ihnen privat zu übernehmen.
Ausnahme: Für versicherte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren übernehmen wir die Kosten für Batterien und Akkus. Sowie für die Träger eines Cochlea Implantates (CI).

Was kostet die Versorgung?

Die Versorgung ist für Sie grundsätzlich aufzahlungsfrei. Ihr Hörakustiker rechnet die Versorgung analog der Vertragssätzen direkt mit uns ab.
Sie müssen lediglich die gesetzlich festgelegte Zuzahlung leisten.

Welche Zuzahlung muss der Versicherte leisten?

Die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung für Hörgeräte beträgt für Versicherte ab 18 Jahren, 10,00 € pro Hörgerät bzw. Hörhilfe.

Wer hilft bei Fragen oder Probleme weiter?

Wenn Sie Fragen zur Versorgung selbst haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Hörakustiker.
Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Probleme bei der Beratung und Abgabe können Sie sich gerne an uns wenden.